

## 1. Nachtragssatzung

### **zur Hauptsatzung der Gemeinde Süderbrarup, Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GOVBl. Schl.-H. S 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup vom 06.03.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

#### **Artikel 1**

§ 11 Abs. 5 wird nachfolgend neu gefasst:

#### **§ 11 Veröffentlichungen**

- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich am Haupteingang des Amtshauses in Süderbrarup, team Allee 22 und an der Straßenfront des Parkplatzes Große Straße 12 – 14 in Süderbrarup befinden, bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.

#### **Artikel 2**

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch die Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 26.03.2024..... erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süderbrarup, den 02.04.2024

Bürgermeister

GENEHMIGT

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung  
vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58)  
in der zur Zeit geltenden Fassung

Schleswig, den 26. März 2024

Der Landrat  
des Kreises Schleswig-Flensburg  
Kommunalaufsicht  
Im Auftrag

Bellinghausen

